

Anleitung zur Berechnung Ihres Kammerbeitrages und zum Ausfüllen des Formulars „Selbsteinstufung zum Kammerbeitrag 2026“

Abschnitt A – Wahl der zutreffenden Beitragsstufe

Bitte nehmen Sie Ihre Veranlagung in ausschließlich einer der vier Beitragsgruppen auf Ihrem **Formular "Selbsteinstufung"** vor. Die Beitragsgruppe wählen Sie anhand Ihres **Status am 01.02.2026** (Veranlagungsstichtag).

1. Regulärer Beitrag:

- Status trifft zu, wenn am 01.02.2026 folgende Bedingungen erfüllt sind:

 - reguläre/ausschließliche Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land Brandenburg**
 - keine doppelte Approbation vorliegend
 - im Bemessungsjahr 2024 (ggf. 2025*) Jahreseinkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in Summe über 5.200EUR
 - kein Berufsanfänger im Beitragsjahr 2026

Bsp. für die Berechnung (siehe Abschnitt D – Ermittlung der beitragsrelevanten Einkünfte):

Einkünfte lt.
Einkommensteuerbescheid/Lohnsteuerbescheinigung **80964,00 €** x 0,46 % = **372,43 €** Kammerbeitrag

- Status am 01.02.2026: reguläre Ausübung ärztlicher Tätigkeit und:**
 Eintritt in den Ruhestand im Beitragsjahr 2026 ohne Fortführung einer ärztlichen Tätigkeit

Anzeige des Ruhestandsbeginns auf Änderungsmeldung oder im Notizfeld (Seite 1 des Formulars „Selbsteinstufung“) – die Beitragspflicht besteht nur für die Monate, in denen Sie ärztlich tätig sind. Reduzieren Sie den zu zahlenden Kammerbeitrag um den Anteil an vollen Monaten, die Sie nicht mehr arbeiten werden.

Bsp. für die Berechnung bei angenommenem Ruhestandsbeginn 01.04.26 (siehe Abschnitt D – Ermittlung der beitragsrelevanten Einkünfte):

Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid/Lohnsteuerbescheinigung	80964,00 €	x 0,46 %
./. entspricht Kammerbeitrag für volles Beitragsjahr (12 Monate)	372,43 €	
./. entspricht monatlichem Anteil (1/12)	31,04 €	
x Anzahl der Monate in ärztlicher Tätigkeit (hier x 3) =	93,11 €	Kammerbeitrag

2. Mehrfachmitgliedschaft/doppelte Approbation

- Status am 01.01.2026:

 - Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in **Brandenburg** und **Berlin**
 - jedoch in keinem weiteren Bundesland

Bsp. für die Berechnung (siehe Abschnitt D – Ermittlung der beitragsrelevanten Einkünfte):

Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid/Lohnsteuerbescheinigung	80.964,00 €
geteilt durch die Anzahl der Ärztekammern	2 = 40.482,00 € x 0,46% = 186,22 € Kammerbeitrag

- Status am 01.02.2026:

 - Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Brandenburg und Berlin
 - und zusätzlich einem oder mehreren weiteren Bundesländern

Bsp. für die Berechnung bei Mitgliedschaft in 3 Ärztekammern (siehe Abschnitt D – Ermittlung der beitragsrelevanten Einkünfte):

Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid/Lohnsteuerbescheinigung	80.964,00 €
geteilt durch die Anzahl der Ärztekammern	3 = 26.988,00 € x 0,46% = 124,14 € Kammerbeitrag

→ Status am 01.02.2026:

- Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in **Brandenburg und einem oder mehreren weiteren Bundesländern**
- jedoch nicht in Berlin

Bsp. für die Berechnung (siehe Abschnitt D – Ermittlung der beitragsrelevanten Einkünfte):

Einkünfte lt.

Einkommensteuerbescheid/Lohnsteuerbescheinigung

80.964,00 €

Anteil Tätigkeit im Jahr 2026 in
Brandenburg in % (Zehntel)

40

= 32.385,60 €

x 0,46% =

148,97 €

Kammerbeitrag

3. Mindestbeitrag:

→ Status am 01.02.2026: Sie sind nicht ärztlich tätig bzw. eine dieser Aussagen trifft auf Sie zu:

- Berufsanfänger/-in:
Sie haben Ihre berufliche ärztliche Tätigkeit in Deutschland erstmals im Jahr 2026 begonnen und sind nicht bereits von einer anderen Ärztekammer zum Kammerbeitrag veranlagt worden
- nicht ärztlich tätig:
keine Berufsausübung, Arbeitslosigkeit oder Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit ohne Verwendung medizinischer Kenntnisse (die ordnungsgemäße Meldung und Nachweiserbringung dieses Status bei der Landesärztekammer Brandenburg vorausgesetzt)
- freiwilliges Mitglied gem. § 3 Abs. 1 HeilBerG:
Sind Berufsangehörige, die zuletzt in einer Kammer des Landes Brandenburg gemeldet waren und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Jahreseinkünfte unter 5.200 EUR im Bemessungsjahr:
Im Jahr 2024 (ggf. 2025*) erzielten Sie geringe Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in Höhe von maximal 5.200 EUR.
- Mutterschutz, Elternzeit ohne Teilzeittätigkeit zum 01.02.2026:
Bitte fügen Sie Ihrer Selbsteinstufung den erforderlichen Nachweis bei, z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, der Krankenkasse, Elterngeldbescheid etc. Achtung: Das Beschäftigungsverbot zählt als ärztliche Tätigkeit, da Sie währenddessen weiterhin Entgelt von Ihrem Arbeitgeber beziehen.
- Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug, Berufsunfähigkeit:
bitte fügen Sie Ihrer Selbsteinstufung den erforderlichen Nachweis der Krankenkasse, (Renten-) Versicherung, ärztliches Attest o.Ä. bei, Achtung: bei Berufsunfähigkeit aufgrund voller Erwerbsminderung sind Sie vom Kammerbeitrag befreit.
- Gastärztin/ Gastarzt:
Sie üben eine unentgeltliche ärztliche Tätigkeit aus (bitte fügen Sie Ihrer Selbsteinstufung den erforderlichen Nachweis/Gastarztvertrag bei).

4. Ärztin/Arzt im Ruhestand:

→ Status am 01.02.2026:

Sie befinden sich im Ruhestand und üben keine ärztliche Tätigkeit mehr aus.

Mit dem Eintritt in den Ruhestand sind Sie von der Beitragspflicht befreit. Teilen Sie dem Referat Meldewesen bitte mit, dass Sie nicht mehr ärztlich tätig sind. Achtung: Die Voraussetzungen sind die Beendigung der Lebensarbeitszeit und ein Lebensalter mindestens von mindestens 60 Jahren.

→ Status am 01.02.2026:

Sie befinden sich im Ruhestand, üben jedoch weiterhin eine ärztliche Tätigkeit aus. Der Beitrag wird auf der Grundlage Ihrer Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Beitragsjahr 2026 berechnet. Dafür nehmen Sie zum Zeitpunkt der Veranlagung eine Schätzung dieser Einkünfte vor.

Bsp. für die Berechnung:

Einkünfte 2026 gemäß Schätzung

24.000,00 €

x 0,46 %

= 110,40 €

Der Kammerbeitrag bleibt solange vorläufig bis Sie Ihre Lohnsteuerbescheinigung/ Ihren Einkommensteuerbescheid des Jahres 2026 vorlegen können. Die Landesärztekammer Brandenburg nimmt dann die abschließende Berechnung Ihres Kammerbeitrages anhand der tatsächlich erzielten Einkünfte vor.

Abschnitt B – Nachweise:

Die für die Berechnung des Kammerbeitrages herangezogenen Einkünfte müssen durch einen geeigneten Nachweis belegt sein (Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigung Steuerberater).



Nachweise beigelegt (Einkommensnachweis ist vorhanden):

Bitte kreuzen Sie auf dem Formular an, welchen Nachweis Sie zusammen mit Ihrer Selbsteinstufung einreichen möchten. Achten Sie bitte darauf, dass die gesamten Jahreseinkünfte bescheinigt werden müssen. Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses im Bemessungsjahr müssen sämtliche Zeiträume bescheinigt werden. Einkünfte, die nicht zur Beitragsbemessung gehören (z. B. aus gewerblicher Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung oder des Ehepartners), können unkenntlich gemacht werden.

vorläufige Veranlagung (es liegt noch kein Nachweis vor):

Die Selbsteinstufung ist dennoch bis zum 1. März 2026 vorzunehmen. Schätzen Sie hierfür bitte Ihre Einkünfte. Kreuzen Sie bitte im Formular „vorläufige Veranlagung“ die entsprechende Option an und reichen Sie die Nachweise unaufgefordert nach, sobald diese Ihnen vorliegen.

Abschnitt C – Überweisung/Einzugsermächtigung

Der Kammerbeitrag ist am 1. März 2026 fällig und innerhalb eines Monats auf folgendes Konto der Landesärztekammer Brandenburg zu entrichten. Wählen Sie anschließend Ihre Bezahlweise aus:

Überweisung:

Bitte zahlen Sie den von Ihnen errechneten Beitrag auf das Konto der Landesärztekammer Brandenburg. **Es erfolgt keine gesonderte Zahlungsaufforderung unsererseits – Ihre Selbsteinstufung gilt als Rechnung.**

IBAN: DE20 3006 0601 0003 0484 11, **BIC:** DAAEDEDDXXX, Deutsche Apotheker- und Ärztebank

Verwendungszweck: Beitrag26 + Registriernummer

(Ihre 6stellige Reg.-Nummer aus dem Formular Selbsteinstufung bzw. als "Ihr Zeichen" auf unseren Anschreiben; nur damit ist die eindeutige Zuordnung des Beitrages sichergestellt).

Lastschrifteinzug:

Der Lastschrifteinzug ist jedes Jahr neu zu erteilen; tragen Sie dafür bitte Ihre Bankdaten in das Formular ein. Nach Bearbeitung Ihrer Selbsteinstufung werden Ihnen Mandatsnummer und der Termin des Bankeinzugs 14 Tage vor Ausführung schriftlich mitgeteilt. Der frühere Einzug erfolgt am 31. März 2026. Aufgrund des hohen Postaufkommens kann es jedoch zu weiteren Verschiebungen des individuellen Bankeinzugs kommen.

Abschnitt D – Ermittlung Ihrer beitragsrelevanten Einkünfte:

Für die Berechnung des Kammerbeitrages werden Ihre Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bemessungsjahr 2024 zugrunde gelegt. Dabei ist es unerheblich, in welchem Bundesland Sie diese erzielt haben.

*** Hinweis abweichendes Bemessungsjahr:** Wenn Sie im gesamten Jahr 2024 keinerlei Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben (z. B. aufgrund von Krankheit, Elternzeit, Studium etc.), berechnen Sie Ihren Kammerbeitrag auf der Grundlage Ihrer Einkünfte des Jahres 2025. In diesem Fall ist das Jahr 2025 Ihr Bemessungsjahr.

Als Nachweis und Berechnungsbasis für die Selbsteinstufung können Sie wählen zwischen:

Ihrem Einkommensteuerbescheid oder **Ihrer Lohnsteuerbescheinigung:**

Bsp. für die Berechnung auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides (anhand unseres Mustersteuerbescheides auf unserer Internetseite):

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (sofern durch ärztliche Tätigkeit erzielt)	4.000,00
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	14.500,00
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (nach dem Abzug der Werbungskosten)	63.798,00
abzüglich <u>Kinderbetreuungskosten</u> **(nicht die Kinderfreibeträge)	- 1.334,00
Summe der Einkünfte (Bemessungsgrundlage für Kammerbeitrag)	80.964,00

Bsp. für die Berechnung auf Grundlage der Lohnsteuerbescheinigung:

→ Die Einkünfte i. S. d. Beitragsordnung befinden sich in Zeile 3 Ihrer Lohnsteuerbescheinigung ("Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10."). Achtung: Diese Einkünfte können um die gesetzliche Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230,00 € und ggf. um die Kinderbetreuungskosten** gekürzt werden.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2024
Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

1. Bezeichnungsgrenzraum	vom - bis
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „J“
Großzuschäben (S, M, F, FR)	
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	EUR
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	

**** Hinweis Kinderbetreuungskosten:**

Zu den Kinderbetreuungskosten zählen Kita- und Hortgebühren (ohne Spiel-, Essens- und Getränkegeld), sowie Kosten für Tagesmütter, Hausaufgabenbetreuung, Au-Pairs etc. **Das Schulgeld für private Schulen sind keine Kinderbetreuungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes.** Die Kinderbetreuungskosten sind zu 2/3 von den Einkünften abziehbar. Näheres dazu regelt der § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Nachweis der Kinderbetreuungskosten:

Wenn der Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird, muss kein Nachweis für die Kinderbetreuungskosten erbracht werden, da diese bereits unter den Sonderausgaben belegt und vom Finanzamt anerkannt wurden.

Wenn Sie die Lohnsteuerbescheinigung als Nachweis Ihrer Einkünfte verwenden, müssen Sie auch die **Kostenrechnung des Trägers** der Kinderbetreuung einreichen. **Auszüge Ihres Girokontos werden nicht als Nachweis akzeptiert.**

E – Fristen und Kontaktdaten:

- | | |
|---------------|---|
| 1. März 2026 | Abgabe der Selbsteinstufung |
| 31. März 2026 | Zahlungsziel des Kammerbeitrages |
| 31. März 2026 | letzter Termin für Anträge auf Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass |
- Unsere Mitarbeiterinnen stehen für Rückfragen zur Verfügung:**

Frau Kierey Tel.: 0355/780 10 – 282
Frau Dammüller Tel.: 0355/780 10 – 286

Email: beitrag@laekb.de

Fax: 0355/ 780 10 298